

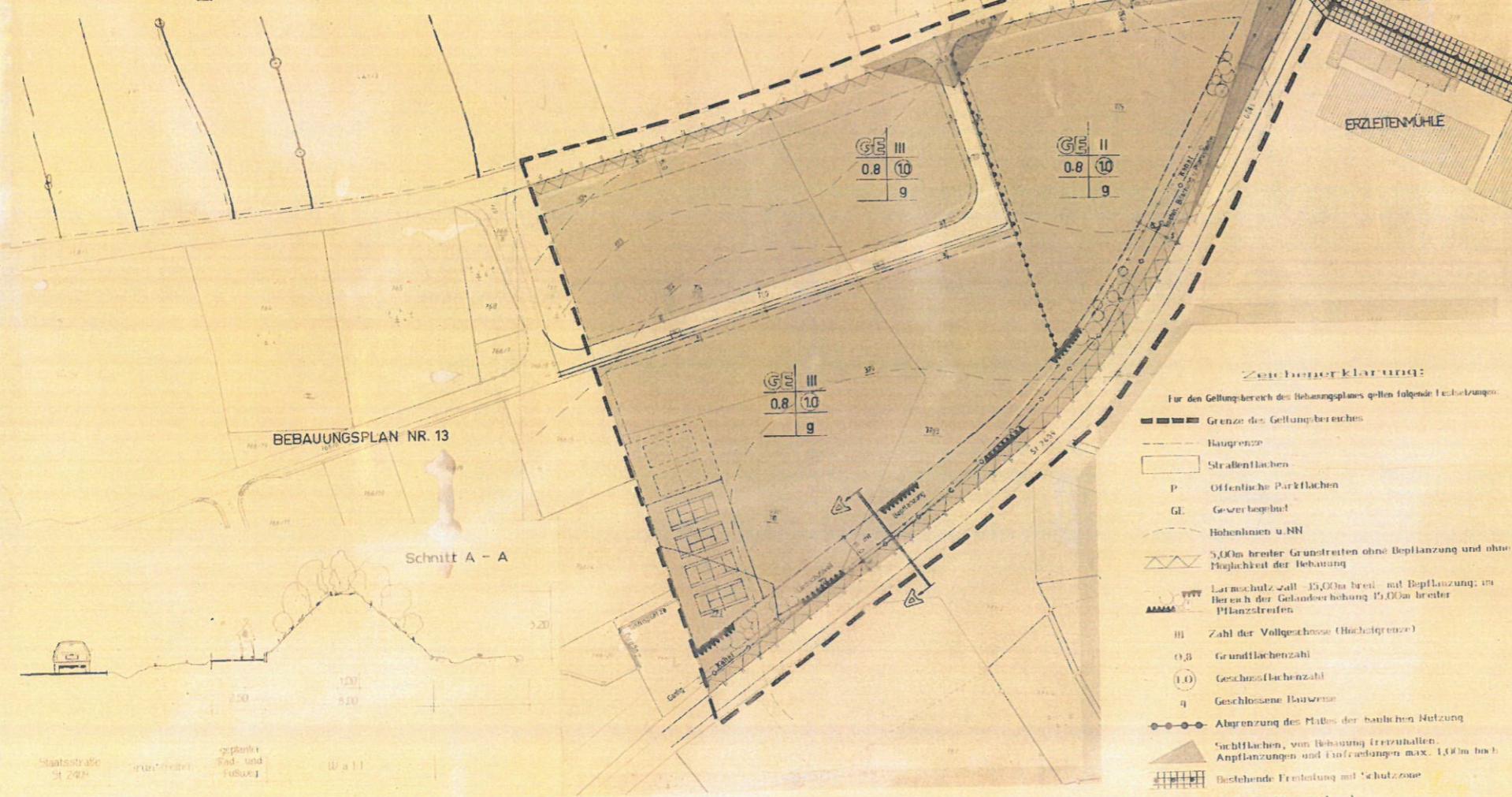
MARKT CADOLZBURG

Bauungsplan Nr. 13a

Grünordnungsplan

M=1:1000

Erweiterung Gewerbepark Schwadermühle



Bauungsplan Nr. 13a
Grünordnungsplan
"Erweiterung Gewerbepark Schwadermühle"

EINZELN

Die Erweiterungsfäche ist überwiegend als Gewerbegebiet ausgewiesen. Ein Teil der Erweiterungsfäche ist als Siedlungsfläche ausgewiesen. Der Gewerbegebiet ist in zwei Teile unterteilt, die durch einen gemeinsamen Flur getrennt sind.

Die Bauteile im Bauungsplan sind als Gewerbegebiete (GE) sowie als GE der Gewerbegebietserweiterung klassifiziert in der derzeitigen Verwendung ausgewiesen.

In Planungsbereichen gilt, sobald nicht anders bestimmt, die gesetzliche Bauweise für jede Konstruktion. Bebauungsfestsetzung darf höchstens 10 m vom Gelände mit geringerer Bebauung entfernt sein. Einzelne Einheiten dürfen bis zu 10 m in Gebiete mit geringerer Bebauung maximal 7,00 m, gemessen von der natürlichen bzw. durch die Erweiterungswandlung entstandenen Grenze ab. Bei bestehenden Gebäuden ist möglich, wenn Gebäude an den Grundstücksgrenzen zusammenliegen, so sind die Bauwerke so zusammenzufügen, daß sie sich gestalterisch angemessen verhalten, werden in den Grundstücksgrenzen vereinigt. Art. 3 Abs. 5 BayGB, Garagen mit Nebengebäuden zugelassen.

Die Deckungslinie für Betriebsgebäude beträgt 0 - 35 Grad und für Büros und Verwaltungsräume sind nur Satteldächer mit gleichem Steigungswinkel von 45 Grad zulässig. Dachrinnen müssen aufgrund der gesetzlichen Bauweise nur 45 Grad nicht zugelassen. Für geneigte Dächer über 25 Grad ist ein maximaler Abstand von 50 cm, gemessen von Oberkante Dachrinnen, erforderlich. Die Deckung der Dachflächen muß in Rauten oder Braustufen erfolgen.

Eine Erweiterung der Grundstücke kann nur über die innerliegenden Straßen durchgeführt werden. Außenwände, Fensterläden und nur solche Andächer, die sich über 15 Baumstammumfang, die nach Längsrichtung in den Bauplatzflächen zugelassen werden können.

Für das Maß der baulichen Nutzung gelten die in konzentrierten Planfeststellungen festgesetzten Maße, soweit dies nicht aus den entsprechenden Zulassungen der Teil der Siedlungs- und die überbaubaren Grünflächenflächen, sowie von Gründstücksvorinen im Einzelfall eine geringere Maß der Nutzung erfordert.

Die maximale Steigung beträgt einschließlich Sohl 2,00 m über Geländehöhe, entlang der Staatsstraße 2407 und der Kreisstraße 10, während nur Straßenführungen innerhalb des Geltungsbereichs der Siedlungsfläche dürfen eine maximale Höhe von 1,00 m erreichen. Das Ansteigen der Straßengewölbten Seiten ist nicht zulässig.

Ende 1,0 Abs. 9 kann nur ausnahmsweise auf den öffentlichen Antriebsstraßen Abzweige für Betriebshäuser, Betriebshäuser oder Aufsichtspersonen bzw. Betriebsaufsichtspersonen untergraben werden. Es sollen die schutzwürdigen Sozial- und Arbeitsaufenthaltsräume der Straßengewölbten Seiten ungezähmt werden.

Die Herkommendorfer Cadolzburg hat mit Beschluss vom 10.12.1993 den Bauungsplan Nr. 13a "Erweiterung Gewerbepark Schwadermühle" erlassen. Die Begründung ist im Internet abrufbar.

Die Begründung ist im Internet abrufbar.

Durch Vereinfachung im Mittel Innenhof des Marktes Cadolzburg bestätigt worden.

Cadolzburg, 17.08.2000

Platzverordnung

Platzverordnung